



Rechtsordnung Badminton-Landesverband NRW e. V.

Inhaltsverzeichnis

Teil/§§	Bezeichnung – Inhalte	Seite
A	Allgemeine Grundsätze	
§§ 1 – 6	138
B	Rechtsorgane	
§§ 7 – 10	138
C	Zuständigkeit der Rechtsorgane	
§§ 11 – 12	139
D	Strafen	
§§ 13 – 24	140
E	Allgemeine Verfahrensvorschriften	
§§ 25 – 38	142
F	Verfahren erster Instanz	
§§ 39 – 58	144
G	Rechtsmittel	
§§ 59 – 67	148
H	Einstweilige Verfügungen	
§§ 68 – 69	149
I	Ordnungsstrafen	
§ 70	150
J	Fristen	
§§ 71 – 72	150
K	Besondere Verfahren	
§§ 73 – 74	150
L	Kosten	
§§ 75 – 81	151
M	Schlussbestimmungen	
§§ 82 – 85	152

A ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

§ 1

Pflichten der Verbandsangehörigen

1. Jeder Angehörige des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen (BLV) hat das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Er hat die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu beachten.
2. Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für die BLV- und Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 2

Einrichtung und Unabhängigkeit der Rechtsorgane

1. Die Rechtspflege innerhalb des BLV nehmen unabhängige Rechtsorgane wahr, deren Mitglieder nur den satzungsgemäßen Bestimmungen, den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen unterworfen sind.
2. Sie entscheiden nach der Satzung, den Ordnungen und den sonstigen Regeln des BLV.

§ 3

Aufgaben der Rechtsorgane

Die Rechtsorgane haben die Aufgabe:

- a) über Streitigkeiten aus dem Sportverkehr zu entscheiden
- b) sportliche Vergehen zu ahnden

§ 4

Sportliche Vergehen

Sportliche Vergehen sind:

- a) Verstöße gegen die anerkannten Grundsätze des sportlichen Verhaltens; hierzu gehören auch die Verstöße gegen das Doping-Verbot.
- b) Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des BLV, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder zu schädigen.

§ 5

Vorrang des Verbandsverfahrens

1. Der Rechtsverkehr in sportlichen Angelegenheiten darf nicht vor die staatlichen Gerichte gebracht werden.
2. Über Anträge, einen sportlichen Streitfall, für den die Rechtsorgane zuständig sind, ausnahmsweise vor ein staatliches Gericht zu bringen, entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss.

§ 6

Ersatzansprüche

Finanzielle Ersatzansprüche gegen die an Entscheidungen der Rechtsorgane beteiligten Personen können nur bei nachgewiesener Rechtsbeugung geltend gemacht werden.

B RECHTSORGANE

§ 7

Verbandsangehörige als Mitglieder der Rechtsorgane

Jeder volljährige Verbandsangehörige kann Mitglied eines Rechtsorgans werden.

§ 8 Rechtsorgane

Rechtsorgane des BLV sind:

- a) die Spruchkammern
- b) das Verbandsgericht

§ 9 Zusammensetzung der Rechtsorgane

1. Die Spruchkammern setzen sich zusammen aus:
 - a) je einem Vorsitzenden
 - b) je zwei Beisitzern
 - c) je zwei Ersatzbeisitzern
2. Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben sollte
 - b) zwei Beisitzern
 - c) zwei Ersatzbeisitzern

§ 10 Vertretungsregelung der Rechtsorgane

Der Vorsitzende der Rechtsorgane bestimmt zu Beginn der Amtszeit die Reihenfolge der Stellvertreter und die der Ersatzbeisitzer.

C ZUSTÄNDIGKEIT DER RECHTSORGANE

§ 11 Zuständigkeit der Spruchkammern

1. Die Spruchkammern sind zuständig:
 - a) für die Ahndung von Vergehen und Verstößen bei allen dem Verband unterstehenden Spielen
 - b) soweit dies durch Sonderregelung bestimmt ist
2. Sie entscheiden insbesondere:
 - a) über Proteste und Einsprüche wegen Verletzung der Spielordnung
 - b) über Einsprüche gegen Entscheidungen der Geschäftsstelle in Spielberechtigungsangelegenheiten
 - c) über Einsprüche gegen Entscheidungen von Verbandsorganen, Amtsträgern des Verbandes oder der Bezirksausschüsse
 - d) über Einsprüche gegen die Gruppeneinteilung
3. Die Zuweisung der eingegangenen Sachen an die Spruchkammern erfolgt durch die Geschäftsstelle abwechselnd nach der Reihenfolge der Eingänge.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Das Verbandsgericht ist zuständig:

1. in erster Instanz:
 - a) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Landesverband und den Vereinen
 - b) zur Durchführung von Verfahren gegen Verbandsangehörige, soweit sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in BLV-Organen bezieht oder das Interesse des BLV unmittelbar betroffen ist; gegen Vereine sowie deren Organe und Organe des BLV

- c) zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Ausschließung und Amtsenthebung von Amtsträgern des Verbandes
 - d) zur Entscheidung über die Anfechtung von Beschlüssen oder von Wahlen des Verbandstages und der Bezirkstage
 - e) Zur Durchführung von Verfahren gegen Verbandsangehörige wegen Verstoßes gegen das Doping-Verbot und gegen Inhaber von Verbandsämtern wegen Mitwirkung bei solchen Verstößen
2. in zweiter Instanz:
- a) zur Durchführung von Rechtsmittelverfahren gegen Rechtsentscheidungen der Spruchkammern
 - b) soweit dies durch Sonderregelung bestimmt ist

D Strafen

§ 13

Ahndung von sportlichen Vergehen

1. Sportliche Vergehen können mit einer Strafe geahndet werden.
2. Als sportliche Vergehen gelten die in § 4 RLO umschriebenen Verhaltensweisen.
3. Für das Strafverfahren gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften und die Vorschriften über das erstinstanzliche Verfahren entsprechend.

§ 14

Persönlicher Geltungsbereich

Es können bestraft werden:

- a) Verbandsangehörige
- b) Vereine sowie deren Organe
- c) Mitglieder der Organe des BLV

§ 15

Antragsbefugnis

1. Antragsberechtigt sind:
 - a) die Organe des BLV
 - b) die Betroffenen
 - c) das Präsidium
2. Der Antragsteller hat die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, die zu der Bestrafung führen sollen.

§ 16

Katalog der Strafen

1. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Ermahnung
 - b) Auflage
 - c) Geldstrafe
 - d) Sperre
 - e) zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Landes- oder Vereinsamt zu bekleiden oder auf Grund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben
 - f) Punktabzug
 - g) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
2. Unberührt bleibt das Recht der Vereine, Mitglieder mit dem Ausschluss zu bestrafen.

§ 17

Ermahnung

Ermahnung ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, sich in Zukunft einwandfrei zu verhalten.

§ 18

Auflage

Durch Auflage wird ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben. Die Auflage muss einen unmittelbaren Bezug zum Sportbetrieb haben. Sie soll nur dann angeordnet werden, wenn die Bereitschaft zur Befolgung der Auflage zu erwarten ist.

§ 19

Geldstrafe

1. Eine Geldstrafe kann gegen ein Einzelmitglied bis in Höhe von EUR 250,00 und gegen Vereinigungen bis zu EUR 500,00 angeordnet werden.
2. Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein, soweit er dessen Verhalten zu vertreten hat.

§ 20

Sperre

1. Die Höchstdauer einer Sperre beträgt zwei Jahre. Bei Verstößen gegen das Doping-Verbot kann die Sperre bis auf Lebenszeit verhängt werden.
2. Die befristete Wettkampfsperre, die befristete Sperre eines Vereins und die befristete Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes müssen nach Jahren und Monaten bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Maßnahme beträgt einen Monat. Beginn und Ende sind festzulegen.
3. Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden werden.
4. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Betreffende neue Sportwidrigkeiten begeht.
5. Die Sperre beträgt abweichend von Nr. 1 bei einem Verstoß gegen das Doping-Verbot in der Regel
 - a) im ersten Fall bis zu 12 Monate
 - b) im ersten Rückfall von einem Jahr bis zu zwei Jahren und sechs Monaten
 - c) im zweiten Rückfall zwischen 2 ½ Jahren und Lebenszeit.Dasselbe gilt bei Verweigerung oder Manipulation der Dopingkontrolle. Bei der Festlegung der Wettkampfsperre ist der individuelle Grad des Verschuldens sowie die mögliche Dauer weiterer wettkampfsportlicher Tätigkeit zu berücksichtigen. Zuständig für die Einleitung des Verfahrens vor dem Verbandsgericht ist das Präsidium.
6. Mit einer Sperre oder einem Ausschluss ist automatisch auf Entzug der Spielberechtigung bzw. des Schiedsrichterausweises zu erkennen.
7. Gegen die Sperre durch Organe des Landesverbandes oder den Verein, sowie auf Grund der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen, kann der Betroffene binnen einer Woche nach Kenntnisnahme Einspruch bei der Spruchkammer einlegen.

§ 21

Grundsätze für die Bemessung von Strafen

1. Bei der Verhängung von Strafen ist die gesamte Persönlichkeit zu würdigen. Die Strafe darf nicht außer Verhältnis zu dem sportlichen Vergehen stehen.
2. Bei der Auswahl und Bemessung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) das bisherige Verhalten
 - b) die Folgen des sportlichen Vergehens
 - c) das Maß der Beeinträchtigung des sportlichen Verkehrs
 - d) das Verhalten nach Begehung des Vergehens
 - e) die Auswirkung des sportlichen Vergehens auf die Öffentlichkeit
3. Die Strafen nach § 16 a) bis e) können nebeneinander verhängt werden.
 4. Absatz 1 und 2 gelten für Vereinigungen entsprechend.

§ 22

Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen sind zulässig und dem Landesverband mitzuteilen.
2. Sperren und Ausschlussstrafen unterliegen auf Antrag des Betroffenen der Nachprüfung durch die Spruchkammer.

§ 23

Bagatellsachen

1. Die Rechtsorgane können ein Verfahren in jeder Lage einstellen, wenn die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.
2. Gegen die Einstellung durch die Spruchkammer ist die Berufung beim Verbandsgericht zulässig.

§ 24

Strafe gegenüber Minderjährigen

Der Katalog der Strafen gilt auch für Minderjährige mit der Maßgabe, dass:

- a) gegen einen Minderjährigen keine dauernde Maßnahme nach § 16 d) und e) ausgesprochen werden kann
- b) keine Geldstrafe verhängt werden kann
- c) bei Bagatellsachen an Stelle der Einstellung eine Ermahnung tritt

E ALLGEMEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 25

Beteiligte

Beteiligt am Verfahren sind:

- d) der Antragsteller
- e) der Antragsgegner
- f) der Beigeladene

§ 26

Beiladung

1. In Rechtsverfahren kann der Vorsitzende des Rechtsorgans nichtbeteiligte Dritte beiladen, wenn deren berechnigte Interessen durch das Verfahren unmittelbar berührt werden. Nach der Beiladung erlangen die Beigeladenen die Stellung einer Partei, wenn sie binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung den Beitritt erklären. Der Vorsitzende des Rechtsorgans kann die vorgenannte Frist abkürzen.
2. In Berufungs- und Beschwerdeverfahren kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts die Ausschüsse oder Stellen, die die angefochtene Entscheidung getroffen haben, beiladen. Wegen der Rechtsfolge der Beiladung gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 27

Benachrichtigung und Ladung des Vorstandes

Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des BLV anhängig gemacht werden, ist der Vorstand durch das zuständige Rechtsorgan sofort zu benachrichtigen und zu den Verhandlungen zu laden.

§ 28

Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte darf sich nur durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene geschäftsfähige Person vertreten lassen

§ 29

Rechtsmittelbelehrung

Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Stelle und die Frist für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.

§ 30

Verfahrensdauer und Entscheidungsform

1. Die Rechtsorgane haben die Streitfälle zügig zu entscheiden. Kann ein Verfahren innerhalb von sechs Wochen nicht erledigt werden, ist der Antragsteller darüber zu informieren.
2. Die Entscheidungen der Rechtsorgane, die Bestrafungen und Rechtsstreitigkeiten betreffen, ergehen durch Urteil. .
3. Entscheidungen der Rechtsorgane, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch Beschluss getroffen.
4. Das Rechtsorgan trifft seine Entscheidung auf Grund geheimer Beratung und Abstimmung.

§ 31

Ausschluss von der Mitwirkung

An einem Verfahren darf als Mitglied eines Rechtsorgans nicht mitwirken:

- a) wer selbst beteiligt ist
- b) wer Angehöriger eines Beteiligten ist
- c) wer außerhalb seiner Eigenschaft als Mitglied des Rechtsorgans in der Angelegenheit tätig geworden ist
- d) wer Mitglied eines Vereins ist, der an dem Verfahren beteiligt ist

§ 32

Besorgnis der Befangenheit

Eine Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes eines Rechtsorgans zu rechtfertigen.

§ 33

Ablehnung von Mitgliedern eines Rechtsorgans

1. Jeder Beteiligte kann Mitglieder eines Rechtsorgans ablehnen, wenn sie von der Mitwirkung ausgeschlossen sind oder bei ihnen die Besorgnis der Befangenheit besteht.
2. Der Ablehnungsantrag ist zu begründen und die dazu dienenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.
3. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Rechtsorgan. Das abgelehnte Mitglied darf nicht mitwirken. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Mitgliedes.

§ 34

Selbstablehnung

Ein Mitglied des Rechtsorgans kann sich selbst für befangen erklären. § 33 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 35

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Rechtsorgans haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 36

Verjährung

1. Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende der laufenden Saison, andere Verstöße verjähren in einem Jahr.
2. Unbeschadet bleibt § 42 der Rechtsordnung.

§ 37

Berichtigung von Entscheidungen

Das Rechtsorgan kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Beschluss jederzeit berichtigen.

§ 38

Zustellung

1. Entscheidungen und Verfügungen werden nur zugestellt, soweit dies vorgeschrieben ist. Andere Mitteilungen erfolgen formlos. Die Zustellung erfolgt per Einschreiben oder durch Übergabe des Schriftstückes.
2. Der Antragsteller muss Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er im Verfahren angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.
3. Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt, so kann die Zustellung durch Bekanntmachung in dem amtlichen Organ des BLV ersetzt werden.

F VERFAHREN ERSTER INSTANZ

§ 39

Zweck des erstinstanzlichen Verfahrens

Das erstinstanzliche Verfahren bezweckt die Verfolgung und Klärung eines sportlichen Tatbestandes durch eine Entscheidung.

§ 40

Einleitung des Verfahrens

1. Das Verfahren wird grundsätzlich durch Einreichung eines schriftlichen Antrages bei der Geschäftsstelle eingeleitet. Dieses kann auch per E-Mail erfolgen.
2. Der Antrag muss enthalten:
 - a) Bezeichnung der Parteien
 - b) eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes
 - c) ein bestimmtes Begehren
 - d) Angabe der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel

§ 41

Einschreitung des Spielausschusses und des Verbandsjugendausschusses von Amts wegen

Der Spielausschuss und der Verbandsjugendausschuss können von Amts wegen bei Vergehen und Verstößen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb einschreiten, wenn sie dies wegen der besonderen Bedeutung des Falles für geboten halten.

§ 42

Frist für die Einleitung des Verfahrens

Das erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Verfahrensgrundes anhängig zu machen, spätestens drei Monate nach Entstehung des Grundes. Die Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 43

Gütliche Beilegung

Der Vorsitzende des Rechtsorgans hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken. Er kann zu diesem Zweck die Beteiligten laden.

§ 44

Grundsätze für das Verfahren erster Instanz

Für das Verfahren vor den Rechtsorganen gelten folgende Grundsätze:

- a) ausreichende Verteidigungsmöglichkeit ist zu gewähren
- b) ehrenwortliche Erklärungen und Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, sind als Beweismittel unzulässig. Ausnahmsweise sind Erklärungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, zugelassen in einstweiligen Verfügungsverfahren, in Verfahren auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung sowie bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- c) Entscheidungen sind zu begründen
- d) in der Regel sind zwei Instanzen zu gewährleisten
- e) rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können unter den Voraussetzungen der §§ 579, 580 ZPO wieder aufgenommen werden

§ 45

Entscheidung bei sportlichen Veranstaltungen

Den Spielbetrieb betreffende erstinstanzliche Entscheidungen, die mit Rücksicht auf die Durch- und Fortführung sportlicher Veranstaltungen keinen Aufschub dulden, können von dem Turnierausschuss oder der Leitung der Veranstaltung nach mündlicher Anhörung des Betroffenen sofort mündlich getroffen und begründet werden. Der Betroffene kann bei der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, dass ihm innerhalb einer Woche die Entscheidungsgründe schriftlich zugestellt werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt bei mündlichen Entscheidungen mit dem Zeitpunkt der Verkündung.

§ 46

Entscheidungen im schriftlichen Verkehr

1. Die Rechtsorgane entscheiden regelmäßig ohne mündliche Verhandlung. Eine mündliche Verhandlung findet nur statt in Verfahren von besonderer Bedeutung oder wenn dies zur Klärung der Rechtslage erforderlich ist.
2. Der Vorsitzende bereitet die mündliche Verhandlung vor.

§ 47
Öffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für alle Angehörigen des BLV. Das zuständige Rechtsorgan kann die Öffentlichkeit in Ausnahmefällen ausschließen.

§ 48
Ladungen

Die Ladungen zur mündlichen Verhandlung sollen eine Woche vor der Verhandlung zugestellt werden. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen.

§ 49
Entscheidung nach Lage der Akten

1. Bleibt eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung aus, so wird der bisherige Vortrag der erscheinenden Partei in der mündlichen Verhandlung zu Grunde gelegt. Bleiben beide Parteien aus, so wird nach Lage der Akten entschieden.
2. Erscheint jemand nicht, gegen den sich ein Strafverfahren richtet, so wird gleichfalls nach Lage der Akten entschieden. Beweise können in Abwesenheit des Beschuldigten erhoben werden.
3. Die Verkündung der Entscheidung wird jedoch in diesen Fällen eine Woche ausgesetzt und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist die ausgebliebene Partei glaubhaft macht, dass sie ohne ihr Verschulden ausgeblieben ist und die Verlegung des Termins nicht rechtzeitig beantragen konnte. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit für das Ausbleiben entscheidet der Vorsitzende.

§ 50
Vorbereitung der Verhandlung

1. Das Rechtsorgan bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen.
2. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Rechtsorgans eine Beweisaufnahme durchführen. Für die Beweisaufnahme gelten die §§ 52 und 55 der Rechtsordnung.

§ 51
Freie Beweiswürdigung

Das Rechtsorgan entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

§ 52
Beweismittel

1. Das Rechtsorgan bedient sich der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Aufklärung des Sachverhaltes für erforderlich hält.
2. Es kann insbesondere:
 - a) Auskünfte einholen
 - b) Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen
 - c) Urkunden und Akten beiziehen
 - d) den Augenschein einnehmen
3. Die Erhebung von Beweisen, insbesondere die Ladung von Zeugen kann davon abhängig gemacht werden, dass derjenige, der das Beweismittel benannt hat, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Auslagen an den Verband zahlt.

§ 53

Zeugnisverweigerungsrecht

Die Vorschriften der §§ 383, 384 ZPO über das Zeugnisverweigerungsrecht sind anzuwenden.

§ 54

Verlauf der mündlichen Verhandlung

1. Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung, die in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen erfolgt. Er hört anschließend die Parteien an und vernimmt die Zeugen.
2. Die Parteien und Beisitzer können Fragen stellen, ebenso die Beigeladenen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort.

§ 55

Protokoll über die mündliche Verhandlung

1. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Es muss die Bezeichnung des Rechtsorgans, die Namen seiner Mitglieder, der Parteien und Zeugen enthalten und den wesentlichen Verlauf der Verhandlung wiedergeben. Zeugenaussagen brauchen nur ihrem wesentlichen Inhalt nach festgehalten zu werden.
2. Der Protokollführer braucht nicht Mitglied des Rechtsorgans zu sein. Der Vorsitzende kann von der Hinzuziehung eines Protokollführers absehen.

§ 56

Verkündung der Entscheidung

Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so ist die Entscheidung des Rechtsorgans im Anschluss an die Beratung zu verkünden und kurz zu begründen. Die Entscheidung mit Begründung ist zuzustellen, sofern die Parteien darauf nicht verzichten.

§ 57

Form und Inhalt der Entscheidung

Die Entscheidung des Rechtsorgans muss enthalten:

- a) die Bezeichnung des Rechtsorgans
- b) die Bezeichnung der Parteien
- c) Ort und Datum der Entscheidung
- d) die Namen der Mitglieder des Rechtsorgans
- e) Spruch des Rechtsorgans nebst Entscheidung über die Kosten
- f) eine Sachdarstellung mit einer Zusammenfassung der Erwägung, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht
- g) Unterschrift des Vorsitzenden
- h) Verkündungsvermerk im Falle der Verkündung

§ 58

Folgen des Nichtbetreibens des Verfahrens

1. Wird ein eingeleitetes Verfahren infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht weiter betrieben, so kann der Vorsitzende ihn unter Fristsetzung zu weiterem Tätigwerden auffordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Vorsitzende durch unanfechtbare Verfügung das Verfahren einzustellen und dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen.
2. Betreibt eine Partei, der keine Frist gesetzt worden ist, ein Verfahren sechs Monate nicht, obwohl ihr mitgeteilt worden ist, dass das Verbandsgericht noch eine Äußerung erwartet, so ist das

Verfahren durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden einzustellen. Von einer Auferlegung der Kosten kann abgesehen werden.

G RECHTSMITTEL

§ 59

Form und Frist der Berufung

1. Die Berufung bezweckt die Nachprüfung einer Entscheidung in sachlicher und rechtlicher Beziehung.
2. Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung, mangels Verkündung nach Zustellung der Vorentscheidung durch begründeten Schriftsatz einzulegen.
3. Die Begründungsfrist kann auf Antrag durch den Vorsitzenden bis zu zwei Wochen verlängert werden.
4. Berufung einlegen können:
 - a) die betroffenen Parteien, wobei Spielausschuss und Verbandsjugendausschuss ihre spielleitenden Stellen vertreten können,
 - b) Organe des Verbandes – falls sie Antragsteller in der 1. Instanz waren, wobei Spielausschuss und Verbandsjugendausschuss ihre spielleitenden Stellen vertreten können.
 - c) Das Präsidium, falls ein berechtigtes Verbandsinteresse vorliegt.
Im Falle von c), sowie bei Vertretung zu a) und b) durch Spiel- oder Verbandsjugendausschuss, gilt eine Begründungsfrist von zwei Wochen nach Zugang.

§ 60

Umfang der Berufung

Die Berufung kann sich auch gegen einzelne Teile der Entscheidung richten, jedoch nicht allein gegen die Kostenentscheidung. Einer Nachprüfung unterliegt die Entscheidung nur insoweit, als sie angefochten ist.

§ 61

Berufungsentscheidung

1. Die Berufungsentscheidung kann lauten auf:
 - a) Bestätigung der angefochtenen Entscheidung
 - b) Abänderung der angefochtenen Entscheidung
 - c) Zurückverweisung
2. Die Berufungsinstanz verweist die Sache zurück, wenn das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet. Sie kann von einer Zurückverweisung absehen und selbst entscheiden, wenn sie es für sachdienlich hält.
3. Wird die Sache zurückverwiesen, so ist das Rechtsorgan erster Instanz an die rechtliche Würdigung gebunden.

§ 62

Grundsätze für das Berufungsverfahren

1. Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften für das Verfahren erster Instanz entsprechend.
2. Neue Beweismittel sind zulässig. Die von der ersten Instanz erhobenen Beweise können verwertet werden.

§ 63

Rechtsschutzinteresse

Die Aufhebung oder Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit nach Erlass der angefochtenen Entscheidung der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung einer Änderung oder Aufhebung der Entscheidung entgegenstehen. In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung begehrt werden.

§ 64

Berufung an das DBV-Verbandsgericht

Gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen des Verbandsgerichts ist Berufung an das DBV-Verbandsgericht zulässig:

- a) wenn das Urteil gegen ein Vorstandsmitglied des BLV in dieser Eigenschaft oder zur Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit zwischen dem BLV und einem Verein erlassen wurde
- b) soweit eine Verletzung der DBV-Satzung oder der vom DBV im Rahmen seiner Satzung erlassenen Vorschriften behauptet wird
- c) soweit das Verbandsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung seiner Entscheidung die Berufung zulässt

§ 65

Aufschiebende Wirkung

1. Das Rechtsorgan kann in dringenden Fällen die Berufungsfrist auf 48 Stunden abkürzen.
2. Die Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag des Betroffenen von dem Vorsitzenden einstweilen eingestellt werden.

§ 66

Beschwerde

Beschwerden sind zulässig gegen Beschlüsse der Rechtsorgane. Die Vorschriften über die Berufungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

§ 67

Einspruch

Für Einsprüche gegen die Entscheidungen von Verbandsorganen und Amtsträgern des Verbandes oder der Bezirksausschüsse gelten die Vorschriften dieser Rechtsordnung über Rechtsmittel entsprechend.

H EINSTWEILIGE VERFÜGUNGEN

§ 68

Erlass einstweiliger Verfügung

1. Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Rechtsorgans auf Antrag schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.
2. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Beschwerde hiergegen ist ohne aufschiebende Wirkung – innerhalb einer Frist von einer Woche - zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das Rechtsorgan im ordentlichen Verfahren.
3. Der Antragsteller hat die seinen Antrag begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen.

§ 69

Verhältnis zu dem Verfahren der Hauptsache

Der Vorsitzende kann anordnen, dass der Antragsteller binnen einer bestimmten Frist die Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache beantragen muss; andernfalls wird die einstweilige Verfügung unwirksam.

I ORDNUNGSSTRAFEN

§ 70

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden des Rechtsorgans Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Geldstrafen bis zu EUR 50,00, Ermahnungen, Ausschluss vom schriftlichen Verfahren oder von einer Verhandlung bestehen.
2. Über den Ausschluss von Beteiligten und deren Vertreter entscheidet das Rechtsorgan. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

J Fristen

§ 71

Fristen und Termine

1. Fristen sind einzuhalten. Ist Ausgangs- oder Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag dieses Ereignisses mit.
2. Fristen werden gewahrt, wenn die Schriftsätze den Rechtsorganen innerhalb der Fristen nachweislich (Poststempel) abgesandt werden oder den Rechtsorganen zugehen.
3. Versäumung der Fristen hat die Zurückweisung der Anträge oder Rechtsmittel zur Folge.

§ 72

Sonn- und Feiertage, Samstage

1. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.
2. Der von einem Rechtsorgan gesetzte Termin ist auch dann einzuhalten, wenn er auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt.

K BESONDERE VERFAHREN

§ 73

Wiederaufnahmeverfahren

1. Für Wiederaufnahmeverfahren gelten die §§ 579, 580 ZPO entsprechend.
2. Die Wiederaufnahme erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines Verfahrensbeteiligten. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan durch Beschluss. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

§ 74

Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

1. War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert eine Frist einzuhalten, so ist auf seinen Antrag, der innerhalb einer zweiwöchigen Frist seit Behebung des Hindernisses gestellt werden muss, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.
2. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über die versäumte Handlung zu befinden hat.

L Kosten

§ 75

Gebühren und Auslagen

1. Wird ein Verfahren vor einem Rechtsorgan anhängig gemacht, so sind an die Kasse des BLV Gebühren zu zahlen. Die Gebühr für ein Verfahren vor der Spruchkammer beträgt EUR 25,00, die Gebühr für ein Verfahren vor dem Verbandsgericht beträgt EUR 37,50.
2. Die Gebühr einschließlich etwaiger Auslagen ist in der Entscheidung des zuständigen Organs festzusetzen. Sie wird mit der Verkündung, mangels Verkündung mit der Zustellung der Entscheidung, zur Zahlung fällig.

§ 76

Allgemeine Kostenregelung

Die Kosten des Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei. Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Bei der Kostenverteilung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

§ 77

Erledigung der Hauptsache

Hat sich das Verfahren in der Hauptsache erledigt, so ist über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden.

§ 78

Kosten bei beantragter mündlicher Verhandlung

Hat ein Beteiligter eine mündliche Verhandlung beantragt, so können ihm die Kosten, die durch die mündliche Verhandlung entstehen, ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Vorsitzende des Rechtsorgans vor der Anberaumung des Verhandlungstermins den Antragsteller darauf hingewiesen hat, dass ein mündlicher Verhandlungstermin von Amts wegen nicht anberaumt worden wäre, und das Rechtsorgan in der Entscheidung zu dem Ergebnis gelangt, dass die mündliche Verhandlung nicht erforderlich gewesen ist.

§ 79

Rücknahme des Antrages

Nimmt der Antragsteller den Antrag oder das Rechtsmittel nach Einreichung bzw. Einlegung wieder zurück, so kann der Vorsitzende von einer Kostenbelastung des Antragstellers absehen, wenn sich das Verfahren noch in einem vorbereitenden Stadium befindet und die Auslagen des Gerichts noch gering sind. Bei einer späteren Rücknahme eines Antrags oder eines Rechtsmittels nach einer

abschließenden Beratung mit den Beisitzern entscheidet das Rechtsorgan, ob von einer Kostenbelastung abgesehen werden kann.

§ 80

Kosten für Zeugen und Parteivertreter

1. Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und Speisen.
2. Verdienstausschlag wird nur bei Vorlage einer Ausschlagbescheinigung des Arbeitgebers bis zum Höchstsatz von EUR 50,00 pro Tag vergütet.

§ 81

Kosten der Wiedereinsetzung und der Wiederaufnahme

1. Die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem Antragsteller zur Last.
2. Kosten, die durch einen Antrag für das Wiederaufnahmeverfahren entstehen, trägt die im Hauptverfahren unterliegende Partei.

M SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 82

Vollstreckung von Entscheidungen

1. Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den Verbandsorganen vollstreckt.
2. Ein Gnadenrecht kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 - d) Das Gnadenrecht steht dem Präsidium des Landesverbandes zu
 - e) im Wege der Begnadigung können unanfechtbare Strafen erlassen, ermäßigt, abgeändert oder ausgesetzt werden
 - f) das Rechtsorgan, das die Entscheidung getroffen hat, ist zu hören
 - g) die Gnadenentscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung und ist nicht anfechtbar

§ 83

Veröffentlichung von Entscheidungen

Die Rechtsorgane bestimmen, ob Entscheidungen oder Teile einer Entscheidung in dem amtlichen Organ des BLV veröffentlicht werden.

§ 84

Ergänzungsbestimmungen

Ergänzend zu dieser Rechtsordnung ist die Rechtsordnung des DBV für den Rechtsverkehr im BLV heranzuziehen. Außerdem sind allgemeine Rechtsgrundsätze und allgemeine Verfahrensregeln zu beachten.

§ 85

Inkrafttreten

Diese Rechtsordnung tritt am 1.6.1981 in Kraft.